

Bundesgesetzblatt ³²⁹

Teil I

G 5702

2015

Ausgegeben zu Bonn am 27. März 2015

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 2015	Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) FNA: neu: 7141-8-2; 7141-6-11	330

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Verkehrsblatt	360
-------------------------------------	-----

**Gebührenverordnung
zum Mess- und Eichwesen
(Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV)**

Vom 24. März 2015

Auf Grund des § 59 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die nach dem Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) zuständigen Behörden der Länder erheben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach § 59 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die staatlich anerkannten Prüfstellen erheben zur Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme und damit verbundener Zusatzeinrichtungen gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes sowie für die Befundprüfung gemäß § 39 des Mess- und Eichgesetzes Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind die folgenden Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. Festgebühren sind durch feste Sätze bestimmte Gebühren,
2. Festgebühren im Rahmen einer Rundfahrt sind Gebühren nach Nummer 1, die für im Rahmen einer Rundfahrt durchgeführte Eichungen erhoben werden,
3. Rahmengebühren sind durch Rahmensätze bestimmte Gebühren,
4. Zeitgebühren sind nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung bestimmte Gebühren,

5. Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten, die die zuständige Stelle für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Einzelfall erhebt,
6. Arbeitsfreie Tage sind Tage, die auf ein Wochenende oder einen Feiertag nach Nummer 7 fallen,
7. Feiertage sind gesetzliche bundeseinheitliche und regionale Feiertage, wobei es hinsichtlich letztangeführter Feiertage auf das Land ankommt, in dem die für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständige Stelle ihren Sitz hat,
8. Rundfahrt ist die Anfahrt mehrerer Standorte Messgeräte verwendender Personen, Gesellschaften oder Vereine in demselben Zeitraum zwecks Durchführung von Eichungen,
9. Teilbefundprüfung ist eine Befundprüfung, die auf Verlangen der antragstellenden Person auf einzelne Aspekte beschränkt wird.

§ 3

Gebührenerhebung

(1) Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze für die Eichung sind auch für die EG-Ersteichung anzuwenden.

(2) Sofern keine Ausnahme nach den §§ 2, 4 oder 5 der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) vorliegt, sind Zeitgebühren nach § 4 zu erheben für die nicht in der Anlage aufgeführte Eichung und Befundprüfung an

1. Messgeräten gemäß § 3 Nummer 13 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung,
2. sonstigen Messgeräten gemäß § 3 Nummer 14 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 3 der Mess- und Eichverordnung,

3. Zusatzeinrichtungen gemäß § 3 Nummer 24 und § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung oder
4. Teilgeräten gemäß § 3 Nummer 20 und § 5 Nummer 2 des Mess- und Eichgesetzes in Verbindung mit § 1 der Mess- und Eichverordnung.

§ 4

Gebührenberechnung

Soweit keine Fest- oder Rahmengebühr angegeben ist, wird nach Zeitgebühr abgerechnet. Der Zeitgebühr sind die in der Anlage angegebenen Stundensätze zugrunde zu legen. Bei Erhebung einer Zeitgebühr ist diese durch Multiplikation des Stundensatzes nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1... oder 19.1.2... mit dem Zeitaufwand für die Durchführung der jeweiligen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zu berechnen. Die Zeitgebühr ist für jede die Leistung durchführende Person zu erheben. Beträgt der ermittelte Zeitaufwand weniger als eine Stunde, so ist für jeweils angefangene sechs Minuten ein Zehntel dieser Stundensätze zu berechnen. Im Übrigen ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Fällt die Durchführung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf Veranlassung des Gebührenschuldners ganz oder teilweise auf die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder auf arbeitsfreie Tage, so ist für in diesen Zeiträumen vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen zusätzlich zur Gebühr nach § 3 eine Zeitgebühr zu erheben, die ein Viertel der in diesen Zeiträumen angefallenen Zeitgebühr nach § 4 Satz 2 bis 5 beträgt, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung in der Anlage eine Festgebühr vorgesehen ist.

(2) Die für eine Eichung im Sinne des § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zulässige Gebühr darf auch erhoben werden, wenn die Eichung aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, nicht am festgesetzten Termin stattfinden konnte.

(3) Erfolgt eine beantragte Eichung gemäß § 37 Absatz 3 und 4 des Mess- und Eichgesetzes, für die in der Anlage eine Festgebühr im Rahmen einer Rundfahrt vorgesehen ist, außerhalb einer Rundfahrt oder außerhalb des jeweiligen Eichbezirks, so ist für die Eichung statt der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Festgebühr eine Zeitgebühr zu erheben, wenn die Kosten für die Eichung die nach der Anlage vorgesehene Festgebühr übersteigen. Im Falle des Satzes 1 berechnet sich die Zeitgebühr für die Eichung nach § 4 Satz 2 bis 5 in Verbindung mit der Anlage Schlüsselzahl 19.1.2.1 bis 19.1.2.3, es sei denn die Fahrt- und Reisezeitkosten sind höher als die in dieser Zeitgebühr berücksichtigten. In letzterem Fall berechnet sich die Zeitgebühr für die Eichung gemäß § 4 Satz 2 bis 5 in Verbindung mit der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1.1 bis 19.1.1.3. Auslagen für Reisezeit- und Fahrtkosten sind nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 oder § 6 Absatz 2 Nummer 3 zu erheben.

§ 6

Auslagen

(1) Für die Erhebung von Auslagen der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle sind § 12 Absatz 1 und § 9 Absatz 5 des Bundesgebührengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Darüber hinaus sind Auslagen zu erheben für

1. die durch die Hin- und Rücksendung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten im Einzelfall entstehenden Kosten,
2. die aus einer Einziehung im Sinne von § 61 des Mess- und Eichgesetzes entstehenden Kosten,
3. Kosten, die nicht von Absatz 1 erfasst sind und im Zusammenhang mit einer beantragten Eichung gemäß § 37 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes außerhalb einer Rundfahrt oder im Rahmen einer gesonderten Anfahrt entstehen,
4. die Beförderung von Prüfmitteln mittels Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 4 Tonnen, und zwar auch dann, wenn für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung eine Festgebühr erhoben wird,
5. die bei Eichung der für die Eichung zuständigen Stelle entstehenden Wasserkosten bei Mengen über 1 Kubikmeter,
6. Personalkosten, die durch Wartezeiten, insbesondere für Sicherheitskontrollen und Belehrungen, für die Erfüllung sonstiger betriebsspezifischer Anforderungen sowie Unterbrechungen im Prüfablauf, im Zusammenhang mit der Durchführung einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, die der Gebührenschuldner veranlasst oder zu vertreten hat, entstehen,
7. Personalkosten, die durch übliche und notwendige Reisezeiten entstehen, sofern für die erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung,
 - a) eine Zeitgebühr nach der Anlage Schlüsselzahl 19.1.1.1 bis 19.1.1.3 erhoben wird, und die Reisezeit innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegt,
 - b) von der für die Durchführung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung zuständigen Stelle Reisezeiten besonders abgegolten werden oder
 - c) eine Fest- oder Rahmengebühr erhoben wird, die entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung keine Reisezeit berücksichtigt, im Einzelfall jedoch Kosten für Reisezeiten anfallen.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Findet auf Verlangen der antragstellenden Person eine Teilbefundprüfung statt, so ermäßigt sich die für eine Vollprüfung zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zu der durchgeführten Teilbefundprüfung.

(2) Werden bei Eichung von der den Antrag stellenden Person vorgelegte aktuelle Prüfungs- und Untersuchungsergebnisse berücksichtigt, wie zum Beispiel Ergebnisse von akkreditierten Kalibrierlaboratorien, so

ermäßigt sich die ohne solche Ergebnisse zu erhebende Gebühr im angemessenen Verhältnis zum ersparten Prüf- und Untersuchungsaufwand.

(3) Aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann eine niedrigere Gebühr als die in der Anlage vorgesehene Gebühr oder eine Gebührenbefreiung bestimmt werden. Im Übrigen können Ermäßigungen gewährt werden, sofern diese im Gebührenverzeichnis vorgesehen sind.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. März 2015

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

Gebührenverzeichnis¹**Inhaltsverzeichnis**

Schlüsselzahlen- gruppe	Sachgebiet
I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen), Befundprüfungen	
1	Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung
2	Messgeräte zur Bestimmung der Masse
3	Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur
4	Messgeräte zur Bestimmung des Drucks
5	Messgeräte zur Bestimmung des Volumens
6	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität
7	Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)
8	Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten
9	Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten
10	Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen
11	Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen
12	Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr
13	Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung
II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	
14	Genehmigungen aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung, Erlaubnis und Erweiterung der Erlaubnis zur Instandsetzung
15	Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung
16	Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse
17	Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen
18	Bescheinigungen
19	Stundensätze

¹ Die Ordnung der Schlüsselzahlen ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Mess- und Eichverordnung, konkretisiert durch § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
I. Eichungen (einschließlich EG-Ersteichungen) und Befundprüfungen		
Schlüsselzahlengruppe 1: Messgeräte zur Bestimmung der Länge oder Kombination von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung		
(ausgenommen im Einzelhandel)		
1. Eichung		
1.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches	149,90
1.1.1.2	Stoff- und Stofflegemessmaschinen	211,50
1.1.1.3	Messmaschinen für Bodenbeläge	189,20
1.1.1.4	Messmaschinen für Wegstrecken	68,30
Halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer)		
H 1.3-1	Hinweis: Gebühren für vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 9.5... erhoben.	
1.3.1.1	Halbautomatische Choirometer	165,50
1.3.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	110,30
1.3.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals am halb-automatischen Choirometer	27,60
Sonstige Ermäßigungen		
E 1-1	Bei Messmaschinen gemäß den Schlüsselzahlen 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 1.1.1... oder 1.3... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 2: Messgeräte zur Bestimmung der Masse		
H 2-1	Hinweis: Die Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen, werden nach der Schlüsselzahlengruppe 5 erhoben.	
Schlüsselzahlenuntergruppe 2.1: Gewichtstücke		
1. Eichung		
der Genauigkeitsklasse M3 (Handelsgewichte)		
2.1.2.1	bis 50 g	5,50
2.1.2.2	von 100 g bis 1 kg	9,10
2.1.2.3	von 2 kg bis 10 kg	12,40
2.1.2.4	von 20 kg bis 50 kg	19,80
2.1.2.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	20,60

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1		
2.1.3.1	bis 1 kg	14,80
2.1.3.2	von 2 kg bis 10 kg	19,40
2.1.3.3	von 20 kg bis 50 kg	24,00
2.1.3.4	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	27,70
Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)		
2.1.4.1	bis 50 g	28,00
2.1.4.2	von 100 g bis 1 kg	30,90
2.1.4.3	von 2 kg bis 10 kg	34,70
2.1.4.4	von 20 kg bis 50 kg	42,40
2.1.4.5	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	62,40
Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2		
2.1.5.1	bis 50 g	47,30
2.1.5.2	von 100 g bis 1 kg	60,40
2.1.5.3	von 2 kg bis 50 kg	81,50
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.1.2..., 2.1.3..., 2.1.4... oder 2.1.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.2: Nichtselbsttätige Waagen</u>		
1. Eichung		
Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max).		
Hinweise:		
H 2.2-1	Gebühren für die Eichung oder Befundprüfung von Radlastmessern werden nach den Schlüsselzahlen 12.1.1... erhoben.	
H 2.2-2	Die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 2.2... für nichtselbsttätige Waagen bis 2,9 t gelten für Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.	
Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen		
H 2.2-3	Hinweis: Bei der Eichung oder Befundprüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei Eichung oder Befundprüfung von umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern werden die Gebühren für jeden Lastträger oder jede Einzelwaage wie bei den Waagen nach den Schlüsselzahlen 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)		
2.2.2.1	bis 5 kg	153,50
2.2.2.2	über 5 kg	175,50
Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)		
mit Anzeigeeinrichtung		
2.2.2.3	bis 5 kg	103,00
2.2.2.4	über 5 kg bis 50 kg	135,20
2.2.2.5	über 50 kg bis 350 kg (im Rahmen einer Rundfahrt)	167,70

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	ohne Anzeigeeinrichtung	
2.2.2.6	bis 5 kg	51,20
	Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII (Handels- und Grobwaagen)	
	mit Anzeigeeinrichtung	
H 2.2-4	Hinweis: Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3... berechnet.	
2.2.3.1	bis 5 kg	53,40
2.2.3.2	über 5 kg bis 50 kg	66,30
2.2.3.3	über 50 kg bis 350 kg	106,40
2.2.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	198,60
2.2.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	228,30
2.2.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	512,80
2.2.3.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	646,80
2.2.3.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	852,60
2.2.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 274,70
	ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen	
2.2.3.10	bis 5 kg	53,40
2.2.3.11	über 5 kg bis 50 kg	62,20
2.2.3.12	über 50 kg bis 350 kg	74,90
	Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalenteilen	
2.2.3.13	Zusätzlich zu der Gebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale berechnet.	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Zusatzeinrichtungen	
2.2.3.14	elektronische Datenspeicher, im Anzeigegerät integriert	20,10
2.2.3.15	sonstige elektronische Datenspeicher	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
2.2.3.16	Prüfung eines Kassensystems, je Waage	27,70
H 2.2-5	Hinweis: Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten wird für die Prüfung der Wägezelle eine Gebühr je nach Genauigkeitsklasse der Waage nach den Schlüsselzahlen 2.2.2.1 bis 2.2.3.9 und für die Anzeigeeinrichtung nach der Schlüsselzahl 2.2.3.16 erhoben.	
	Vorprüfungen bei Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaagen	
2.2.9.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch die zuständige Stelle	99,20
2.2.9.2	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	118,00
2.2.9.3	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1,10
	Sonstige Vorprüfungen für Eichungen	
2.2.9.4	Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
2.2.9.5	jede Stillstandsicherung in Waagen	13,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Zusatzgebühren		
für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen		
2.2.10.1	bis 5 kg	10,70
2.2.10.2	über 5 kg bis 50 kg	10,70
2.2.10.3	über 50 kg bis 350 kg	14,90
2.2.10.4	über 350 kg bis 1 500 kg	24,00
2.2.10.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	38,80
2.2.10.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	61,80
2.2.10.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	78,30
2.2.10.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	113,60
2.2.10.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	129,10
für Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind		
H 2.2-6	Hinweis: Gebühren für Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden nach den Schlüsselzahlen 2.2.2... oder 2.2.3... erhoben.	
	Jede weitere Auswägeeinrichtung	
2.2.11.1	über 50 kg bis 350 kg	20,60
2.2.11.2	über 350 kg bis 1 500 kg	29,80
2.2.11.3	über 1 500 kg bis 2 900 kg	44,00
2.2.11.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	70,90
2.2.11.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	143,20
2.2.11.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	236,80
2.2.11.7	über 81 000 kg bis 200 000 kg	355,90
für Verbundwaagen, die aus mehreren Lastaufnehmern bestehen oder im Netzverbund betrieben werden		
2.2.12.1	Prüfung von Verbundwaagen mit einem zeitlichen Aufwand von mehr als einer halben Stunde	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
Ermäßigungen		
E 2.2-1	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.2.1 bis 2.2.3.12 wird bei Prüfung von Waagen in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle eine Gebührenermäßigung in Höhe von 40 Prozent gewährt.	
E 2.2-2	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.2.1 bis 2.2.3.12 wird bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	
E 2.2-3	Auf die Grundgebühr gemäß den Schlüsselzahlen 2.2.2.1 bis 2.2.3.12 wird bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung eine Gebührenermäßigung in Höhe von 30 Prozent gewährt.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.3.16, 2.2.10... oder 2.2.11... aufgeführten Messgerät, sonstigen Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte, sonstigen Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.3.16, 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.2.2..., 2.2.3.1 bis 2.2.3.12, 2.2.3.14, 2.2.3.16, 2.2.10... oder 2.2.11... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.2.3.13, 2.2.3.15 oder 2.2.12.1 aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3: Selbsttätige Waagen</u>		
1. Eichung		
Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeinrichtung.		
Hinweise:		
H 2.3-1	Die nachstehenden Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und integrierten Messwertspeichern ein.	
H 2.3-2	Bei Waagen der Schlüsselzahlenuntergruppe 2.3 mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage einzeln verrechnet.	
Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA)		
H 2.3-3	Hinweis: Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.	
2.3.1.1	bis 10 kg	198,50
2.3.1.2	über 10 kg bis 50 kg	308,30
2.3.1.3	über 50 kg bis 250 kg	456,60
2.3.1.4	über 250 kg bis 500 kg	561,30
2.3.1.5	über 500 kg bis 3 000 kg	632,50
2.3.1.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüssel- zahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 375,00
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)		
2.3.1.7	bis 1 kg	328,70
2.3.1.8	über 1 kg bis 10 kg	369,50
2.3.1.9	über 10 kg	390,50
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen für Einzelwägungen (SWE) mit Ausnahme fahrzeugmontierter Waagen		
2.3.2.1	bis 10 kg	198,50
2.3.2.2	über 10 kg bis 50 kg	308,30
2.3.2.3	über 50 kg bis 250 kg	456,60
2.3.2.4	über 250 kg bis 500 kg	561,30
2.3.2.5	über 500 kg bis 3 000 kg	632,50
2.3.2.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüssel- zahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 375,00
Selbsttätige Gleiswaage		
2.3.3.1	selbsttätige Gleiswaagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Totalisieren (SWT)		
2.3.5.1	bis 10 kg	198,50
2.3.5.2	über 10 kg bis 50 kg	308,30
2.3.5.3	über 50 kg bis 250 kg	456,60
2.3.5.4	über 250 kg bis 500 kg	561,30
2.3.5.5	über 500 kg bis 3 000 kg	632,50
2.3.5.6	über 3 000 kg	Gebühr nach den Schlüsselzahlen 2.2.3.6 bis 2.2.3.9 zuzüglich 375,00
Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren		
2.3.6.1	Förderbandwaagen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen		
2.3.7.1	bis 500 kg	546,60
2.3.7.2	über 500 kg bis 3 000 kg	552,20
2.3.7.3	über 3 000 kg bis 10 000 kg	635,10
2.3.7.4	über 10 000 kg	712,30
Eiersortiermaschinen		
Mechanische Eiersortiermaschinen		
2.3.8.1	Grundgebühr inklusive einer Einlaufbahn	138,80
2.3.8.2	jede weitere Einlaufbahn	46,30
Elektronische Eiersortiermaschinen		
2.3.8.3	Grundgebühr inklusive einer Einlaufbahn	386,10
2.3.8.4	jede weitere Einlaufbahn	55,20
Weitere Messgeräte		
2.3.9.1	Nur statisch zu prüfende selbsttätige Waagen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 2.2... aufgeführten Gebührensätzen
Zusatzgebühren		
2.3.10.1	Zusatzgebühr für umlaufende Waagenbahnen bei elektronischen Eiersortiermaschinen	96,40
2.3.11.1	Zusatzgebühr für Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen	55,20
Ermäßigungen		
E 2.3-1	Bei den Schlüsselzahlen 2.3.1.1 bis 2.3.1.6, 2.3.2..., 2.3.5... und 2.3.7... wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.	
E 2.3-2	Bei der Schlüsselzahl 2.3.8.3 wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent auf die Grundgebühr gewährt, wenn vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt wird.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
2. Befundprüfung		
<p>Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.8..., 2.3.9.1, 2.3.10.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 aufgeführten Messgerät (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (einschließlich zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.8..., 2.3.9.1, 2.3.10.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 2.3.1..., 2.3.2..., 2.3.5..., 2.3.7..., 2.3.8..., 2.3.9.1, 2.3.10.1 oder der Schlüsselzahl 2.3.11.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 2.3.3.1 oder 2.3.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.</p>		
Schlüsselzahlengruppe 3: Messgeräte zur Bestimmung der Temperatur		
(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)		
1. Eichung		
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C)		
3.0.1.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	45,50
3.0.1.2	jeder weitere Prüfpunkt	11,40
3.0.1.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	36,40
3.0.1.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	9,10
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 200 °C)		
3.0.2.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	49,70
3.0.2.2	jeder weitere Prüfpunkt	12,40
3.0.2.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	39,70
3.0.2.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	9,90
Thermometer, Temperaturfühler (Temperaturbereich – 60 °C bis 400 °C)		
3.0.3.1	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten	53,80
3.0.3.2	jeder weitere Prüfpunkt	13,50
3.0.3.3	Grundgebühr inklusive drei Prüfpunkten ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	43,10
3.0.3.4	jeder weitere Prüfpunkt ab dem sechsten Messgerät mit gleichen Prüfpunkten	10,80
Thermometer in Aräometern		
3.0.4.1	erstes Thermometer	17,00
3.0.4.2	jedes weitere Thermometer	8,50
3.0.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, ab dem 20. Messgerät bei gleichen Prüfpunkten	6,40
Zusatzgebühren		
3.0.5.1	für nicht fest angeschlossene Anzeigergeräte (mit gelieferten Fühlern) bei elektrischen Thermometern für teilweise eintauchend justierte Thermometer	12,40
3.0.6.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	13,80
3.0.6.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	32,30

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
3.0.6.3	experimentelle Kapillareninhaltsermittlung	28,90
3.0.6.4	Extremthermometer bei Glasthermometern	12,40
3.0.6.5	Anbringen einer Strichmarke	1,20
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 3.0.1... bis 3.0.6... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 4: Messgeräte zur Bestimmung des Drucks		
1. Eichung		
Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar für die Bezugstemperatur 20 °C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige- oder Schreibgerät, je Messwerk		
Klasse 1,6 bis 4,0		
4.1.1.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	63,70
4.1.1.2	ab dem elften Stück, je Gerät	60,00
Klasse 1,0		
4.1.2.1	bis zu zehn Stück, je Gerät	70,40
4.1.2.2	ab dem elften Stück, je Gerät	56,90
Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)		
4.1.3.1	je Gerät	96,00
Reifendruckmessgeräte		
4.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	36,30
4.2.1.2	Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	19,80
4.2.1.3	Reifendruckautomaten im Rahmen einer Rundfahrt	68,50
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 4.1... oder 4.2... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Schlüsselzahlengruppe 5: Messgeräte zur Bestimmung des Volumens		
1. Eichung		
Behälter ohne Einteilung		
Hinweis für Behälter ohne Einteilung:		
H 5-1	Die Gebühren für Behälter ohne Einteilung sind für in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen berechnet. mit einem Volumen	
5.0.1.1	bis 50 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	24,30
5.0.1.2	über 50 l bis 200 l (ab Vorlage von 10 Messgeräten)	33,10
5.0.1.3	über 200 l bis 1 000 l	151,10
5.0.1.4	ab 1 000 l, je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 5.0.1.3)	41,90
Zusatzgebühr zu allen unter den Schlüsselzahlen 5.0.1... genannten Gebührentatbeständen		
5.0.2.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	66,60

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Ortsfeste Behälter mit Einteilung		
Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen		
5.0.4.1	bis 2 m ³	1 544,20
5.0.4.2	über 2 m ³ bis 10 m ³	1 875,10
5.0.4.3	ab 10 m ³ , je angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.2)	209,60
5.0.4.4	100 m ³	3 750,20
5.0.4.5	ab 100 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4)	1 875,10
5.0.4.6	ab 500 m ³ , je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 5.0.4.4 und 5.0.4.5)	500,00
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen		
5.0.5.1	bis 500 m ³	3 529,60
5.0.5.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	4 191,40
5.0.5.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	4 853,20
5.0.5.4	über 50 000 m ³	5 735,60
Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen		
5.0.6.1	bis 500 m ³	2 757,50
5.0.6.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	3 309,00
5.0.6.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	4 412,00
5.0.6.4	über 50 000 m ³	5 294,40
Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen		
5.0.7.1	bis 500 m ³	992,70
5.0.7.2	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 764,80
5.0.7.3	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	2 867,80
5.0.7.4	über 50 000 m ³	3 970,80
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.0.1..., 5.0.2.1 oder 5.0.4... bis 5.0.7... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.3:</u> Messgeräte für Flüssigkeiten in ruhendem Zustand		
1. Eichung		
5.3.1.1	Messwerkzeuge	59,90
Ermäßigung		
E 5.3-1	Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gemäß der Schlüsselzahl 5.3.1.1 gewährt.	
5.3.2.1	Füllstandsmessgerät	214,00
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 5.3.1.1 oder 5.3.2.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Schlüsselzahlenuntergruppe 5.4: Messgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser		
1. Eichung		
Hinweise:		
H 5.4-1	Die Gebühren zur Prüfung von Schmierölmessanlagen und Kraftstoffzapfanlagen gelten für Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.	
H 5.4-2	In die Gebühren eingeschlossen sind – bei Kraftstoffzapfanlagen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten, – bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenwerters, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.	
H 5.4-3	Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.	
Kraftstoffzapfanlage je Messanlage (Zapfpunkt) bei Rundfahrt (ohne gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)		
5.4.1.1	über 20 l/min bis 100 l/min	121,00
5.4.1.2	über 20 l/min bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	167,10
5.4.1.3	über 100 l/min bis 500 l/min	158,40
5.4.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min (mit Mengenumwertung)	207,70
5.4.1.5	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min	441,20
5.4.1.6	für unter Druck verflüssigte Gase bis 100 l/min (mit Mengenumwertung)	491,20
Milchmessanlagen		
5.4.2.1	bis 100 l/min	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
5.4.2.2	über 100 l/min bis 500 l/min	358,40
5.4.2.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	376,50
5.4.2.4	über 1 000 l/min	431,30
Schmierölmessanlagen		
5.4.3.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min	102,20
Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne unter Druck verflüssigte Gase oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)		
5.4.5.1	bis 500 l/min	490,00
5.4.5.2	über 500 l/min	560,10
Weitere Messanlagen (insbesondere Messanlagen an Flugfeldtankwagen, Messanlagen für verflüssigtes Kohlendioxid, Messanlagen für kryogene Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff) und Messanlagen für verflüssigte Gase (außer Kraftstoffzapfanlagen))		
5.4.5.3	bis 100 l/min	304,30
5.4.5.4	über 100 l/min bis 500 l/min	464,30
5.4.5.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	780,20
5.4.5.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	986,70
5.4.5.7	über 5 000 l/min	1 653,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
5.4.6.1	Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die Mengen in Masseinheiten anzeigen	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den unter den Schlüsselzahlen 5.0... und 5.4.1... bis 5.4.5... aufgeführten Gebührensätzen
H 5.4-4	Hinweis: Die bei den Gebührentatbeständen 5.0... und 5.4.1... bis 5.4.5... verwendete Bezeichnung „Volumen“ ist bei Gebührentatbestand 5.4.6.1 als „Masse“ und die Volumeneinheit „l“ ist als „kg“ zu lesen.	
	Ermäßigungen	
E 5.4-1	Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr für die Eichung oder Befundprüfung in folgender Höhe gewährt: a) bei Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe gemäß den Schlüsselzahlen 5.4.5... von 25 Prozent, b) bei Kraftstoffzapfanlagen (außer Flüssiggas) und Milchmessanlagen von 30 Prozent und c) bei Kraftstoffzapfanlagen für Flüssiggas und bei weiteren Messanlagen von 50 Prozent.	
E 5.4-2	Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Milchmessanlagen oder weiteren Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 15 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung gemäß der Schlüsselzahl E 5.4-1 gewährt wird.	
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.4.1..., 5.4.2... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.4.2.1), 5.4.3.1, 5.4.5... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.4.1..., 5.4.2... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.4.2.1), 5.4.3.1, 5.4.5... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.4.1..., 5.4.2... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.4.2.1), 5.4.3.1, 5.4.5... oder der Schlüsselzahl 5.4.6.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 5.4.2.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		
<u>Schlüsselzahlenuntergruppe 5.5:</u> Messgeräte für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)		
1. Eichung		
H 5.5-1	Hinweis: Die Gebühren für die Eichung von Zählern für Warm- und Heißwasser werden nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.	
Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser		
mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)		mit einem Nenndurchfluss Q_n
5.5.1.1	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h 17,90
5.5.1.2	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h 24,90
5.5.1.3	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 63	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h 56,70
5.5.1.4	über (Q_3) = 63 bis (Q_3) = 160	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h 129,20
Bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück		
mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)		mit einem Nenndurchfluss Q_n
5.5.1.5	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h 11,10

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro	
5.5.1.6	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16 Bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück mit einem Dauerdurchfluss (Q_3)	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h mit einem Nenndurchfluss Q_n	15,00
5.5.1.7	bis (Q_3) = 10	bis 6 m ³ /h	8,40
5.5.1.8	über (Q_3) = 10 bis (Q_3) = 16	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	11,80
5.5.1.9	Verbundwasserzähler (inklusive Umschalteneinrichtung)		Gebührensatz für die jeweiligen Zähler nach den Schlüsselzahlen 5.5... zuzüglich 81,40

2. Befundprüfung

Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser

5.5.6.1	mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) bis (Q_3) = 16	mit einem Nenndurchfluss Q_n bis 10 m ³ /h, pro Stück	81,40 (Festgebühr)
5.5.6.2	über (Q_3) = 16 bis (Q_3) = 160	über 10 m ³ /h bis 100 m ³ /h	258,40 (Festgebühr)
5.5.6.3	über (Q_3) = 160	über 100 m ³ /h	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahlenuntergruppe 5.6: Volumenmessgeräte für strömende Gase

Eichung von Volumengaszählern

(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)

mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)

5.6.1.1	bis 10 m ³ /h		22,50
5.6.1.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h		60,80
5.6.1.3	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h		108,60
5.6.1.4	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h		225,60
5.6.1.5	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h		382,00
	bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück,		
5.6.1.6	bis 10 m ³ /h		15,50
5.6.1.7	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h		26,00
	bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück		
5.6.1.8	bis 10 m ³ /h		14,50

Befundprüfung bei Volumengaszählern

(außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden)

mit einem maximalen Durchfluss

5.6.1.9	bis 10 m ³ /h, pro Stück (Festgebühr)		101,30
5.6.1.10	über 10 m ³ /h, pro Stück		nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Wirkdruck-Gaszähler (Eichung, Befundprüfung)		
5.6.8.1	Prüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
1. Eichung		
Teilgeräte		
Temperatur- und Zustands-Mengennumwerter für Gase		
Temperatur-Mengennumwerter		
5.6.9.1	Prüfung auf dem Prüfstand	135,10
5.6.9.2	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	380,00
Zustands-Mengennumwerter		
5.6.9.3	Prüfung auf dem Prüfstand	338,80
5.6.9.4	Prüfung am Gebrauchsort (inklusive Betriebspunktprüfung)	583,70
5.6.9.5	nur Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
Zusatzgebühren zu der Prüfung von Teilgeräten		
5.6.9.6	ab der dritten Temperaturmessreihe, je Messreihe	140,80
5.6.9.7	für Höchstbelastungsmessgerät, im Zustands-Mengennumwerter integriert	27,60
2. Befundprüfung bei Teilgeräten		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 5.6.9... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 5.6.9.5) jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Für eine beendete Befundprüfung an einem Zustands-Mengennumwerter in Bezug auf die Betriebspunktprüfung am Gebrauchsort (Schlüsselzahl 5.6.9.5) ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		
Schlüsselzahlengruppe 6: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität		
Hinweise:		
H 6.0-1	Die unter den Schlüsselzahlen 6.0.1.1 bis 6.0.4.1 aufgeführten Gebühren gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).	
H 6.0-2	Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z. B. Wirk- und Blindverbrauchsähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.	
Eichung und Befundprüfung von Elektrizitätszählern		
Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung		
Eichung Einphasenwechselstromzähler		
6.0.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	19,60
6.0.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	12,20
Befundprüfung Einphasenwechselstromzähler		
6.0.2.1	Befundprüfung von Einphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr)	96,10
Eichung Mehrphasenwechselstromzähler		
6.0.3.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	21,30

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
6.0.3.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück Befundprüfung Mehrphasenwechselstromzähler	13,50
6.0.4.1	Befundprüfung von Mehrphasenwechselstromzählern, pro Stück (Festgebühr) Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern Mehrfarfeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistungs-Tarifzählwerks	102,60
6.0.5.1	bei messtechnischer Prüfung	12,10
6.0.5.2	bei Funktionskontrolle	4,00
6.0.5.3	Energieübertreibermesswerk	12,10
	Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatzeinrichtungen im Rahmen der Eichung	
6.0.6.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z. B. zweite Energierrichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	12,10
6.0.6.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z. B.: Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	4,00
6.0.7.1	Messwandlerzähler Befundprüfung von Zusatzeinrichtungen von Elektrizitätszählern (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) Für eine beendete Befundprüfung an einer unter den Schlüsselzahlen 6.0.5..., 6.0.6... oder der Schlüsselzahl 6.0.7.1 aufgeführten Zusatzeinrichtung (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Zusatzeinrichtungen (einschließlich gegebenenfalls zusätzlich durchzuführender Prüfungen) unter den Schlüsselzahlen 6.0.5..., 6.0.6... oder der Schlüsselzahl 6.0.7.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 6.0.5..., 6.0.6... oder der Schlüsselzahl 6.0.7.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr. Eichung und Befundprüfung von Messwandlern für Elektrizität	36,30
6.5.1.1	Stromwandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
6.5.1.2	Spannungswandler	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Schlüsselzahlengruppe 7: Messgeräte zur Bestimmung der Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)	
	1. Eichung	
	Hinweise:	
H 7.2-1	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach den Schlüsselzahlen 5.5... erhoben.	
H 7.2-2	Gebühren für Wärme- oder Kältezähler oder Teilgeräte, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden hinsichtlich der mit Kaltwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 5.5... und hinsichtlich der mit Warmwasser durchgeführten Prüfungen nach den Schlüsselzahlen 7.2... erhoben.	
H 7.2-3	Die Gebühr für Wärme- oder Kältezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Durchflusssensor, Rechenwerk, Temperaturfühlerpaar) zusammen.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
H 7.2-4	Die Gebühr für kombinierte Kälte- und Wärmezähler setzt sich zusammen aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten Durchflusssensor nach den Schlüsselzahlen 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 oder nach den Schlüsselzahlen 5.5... sowie Rechenwerk nach den Schlüsselzahlen 7.3...	
	Teilgeräte	
	Durchflusssensoren	
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_n bzw. q_p	
7.2.1.1	bis 3 m ³ /h	53,00
7.2.1.2	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	85,00
7.2.1.3	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	172,00
	bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück	
7.2.1.4	bis 3 m ³ /h	39,00
7.2.1.5	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	59,00
7.2.1.6	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	125,00
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	
7.2.1.7	bis 3 m ³ /h	33,00
7.2.1.8	über 3 m ³ /h bis 10 m ³ /h	55,00
	Elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)	
7.3.1.1	elektronische Rechenwerke bei Kälte- oder Wärmezählern	56,00
7.3.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	27,00
7.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	13,50
	Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern (ohne Temperaturfühlerpaare)	
7.3.2.1	Elektronische Rechenwerke von kombinierten Kälte- und Wärmezählern	165,50
7.3.2.2	bei Vorlage von mindestens zehn Stück, je Stück	82,50
	Temperaturfühlerpaar	
7.4.1.1	Temperaturfühlerpaar	50,50
7.4.1.2	bei Vorlage von mindestens zehn Paaren, je Paar	26,50
7.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Paaren, je Paar	13,50
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... aufgeführten Teilgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Teilgeräte unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 7.2..., 7.3... oder 7.4... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 8: Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten	
	1. Eichung	
H 8-1	Hinweis: Die Gebühr für die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach den betreffenden Schlüsselzahlen der Schlüsselzahlengruppe 3 (zusätzlich) erhoben.	
	Senkwaagen (Aräometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose	
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert $\geq 0,5 \text{ kg/m}^3$ oder 0,2 Prozent	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	bei drei Prüfpunkten	
8.1.1.1	erstes Stück	23,40
8.1.1.2	jedes weitere Stück	16,30
8.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	9,90
	bei fünf Prüfpunkten	
8.1.2.1	erstes Stück	32,60
8.1.2.2	jedes weitere Stück	22,00
8.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	17,00
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m³ oder 0,2 Prozent	
	bei drei Prüfpunkten	
8.1.3.1	erstes Stück	38,30
8.1.3.2	jedes weitere Stück	25,50
8.1.3.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	16,30
	bei fünf Prüfpunkten	
8.1.4.1	erstes Stück	46,80
8.1.4.2	jedes weitere Stück	31,20
8.1.4.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	22,00
	Zusatzgebühren	
8.1.5.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	8,50
8.1.5.2	jeder zusätzliche Prüfpunkt	7,80
8.1.5.3	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am oberen Wulstrand, je Gerät und Umrechnungsart	8,50
8.1.5.4	ab 10 Aräometer, je Umrechnungsart	82,20
	Weitere Messgeräte	
8.1.6.1	Pyknometer (ohne Skale)	100,30
8.1.6.2	Pyknometer (ohne Skale), ab dem elften Stück	48,30
8.2.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	109,90
8.4.1.1	digitale Dichtemessgeräte für Flüssigkeiten	338,30
8.5.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milch	5,70
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 8.1.1... bis 8.1.6..., 8.2.1.1, 8.4.1.1 oder der Schlüsselzahl 8.5.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	Schlüsselzahlengruppe 9: Einzelne Messgeräte zur Bestimmung von Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten	
	1. Eichung	
	Getreideprober	
9.1.1.1	Viertelliterprober	244,20
9.1.1.2	Literprober	244,20

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts von Getreide und Ölfrüchten	
9.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	269,60
9.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder bei Prüfung in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	109,60
H 9.2-1	Hinweis: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.	
9.2.1.4	jede weitere Getreideart und Messzelle	33,20
9.3.1.1	Atemalkohol-Messgerät	110,30
9.4.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer) für Milcherzeugnisse	5,70
	Vollautomatische Messgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils, die den Muskelfleischanteil als einen Massenanteil auf Grund verschiedener Messgrößen ermitteln (Choirometer)	
H 9.5-1	Hinweis: Gebühren für halbautomatische Längenmessgeräte zur Bestimmung des Muskelfleischanteils (Choirometer) werden nach den Schlüsselzahlen 1.3... erhoben.	
9.5.1.1	vollautomatische Choirometer inklusive Prüfung der Messsonden	441,20
9.5.1.2	vom zweiten Stück ab	308,80
9.5.1.3	jede weitere Prüfung eines Druckers am nichtinvasiven Choirometer	27,60
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Zusatzeinrichtung ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Zusatzeinrichtungen unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 9.1..., 9.2..., 9.3.1.1, 9.4.1.1 oder 9.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	
	<u>Schlüsselzahlengruppe 10:</u> Messgeräte zur Bestimmung von sonstigen Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen	
	1. Eichung	
10.1.1.1	Brennwertmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Mengennumerner für Gas	
	Brennwertmengennumerner	
10.2.1.1	Prüfung am Gebrauchsort	583,70
10.4.1.1	Gasbeschaffenheitsmessgeräte	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	2. Befundprüfung	
	Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung des Messgerätes unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter der Schlüsselzahl 10.2.1.1 aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 10.1.1.1 oder 10.4.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		
<u>Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen</u>		
1. Eichung		
11.1.1.1	Gerätepauschale für jedes geprüfte Messgerät (Schallpegelmesser)	75,60
Prüfung von Schallpegelmessern mit elektrischen Signalen an jeweils einem Kanal		
11.1.2.1	Grundeigenschaften nach DIN 651 ² (Frequenzgang, Peak, Gleichrichtung, Zeitbewertungen außer Impuls, Übersteuerung, Linearität)	403,20
11.1.3.1	Grundeigenschaften nach IEC 61672 ³ (Justierung, f-Bewertung, Rauschen, f- und t-Bewertung bei 1 kHz, Linearität, Tonimpulse, Übersteuerung)	378,00
11.1.4.1	Zeitbewertung Impuls	151,20
11.1.5.1	C-bewerteter Spitzenschallpegel	151,20
11.1.6.1	Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schall-expositionspegel)	226,80
11.1.7.1	Taktmaximalpegel	100,80
11.1.8.1	A1-bewerteter Mittelungspegel	100,80
11.1.9.1	Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	100,80
Zusätzliche Prüfungen bei Schallpegelmessern mit akustischen Signalen		
11.1.10	akustische Prüfung eines Mikrofons	90,70
11.1.11	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z. B. Windschirm, Adapter)	50,40
Weiteres Messgerät		
11.2.1.1	Schallkalibrator	201,60
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 aufgeführten Messgerät ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 11.1... oder der Schlüsselzahl 11.2.1.1 jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
<u>Schlüsselzahlengruppe 12: Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen im öffentlichen Verkehr</u>		
1. Eichung		
Radlastwaagen und Geschwindigkeitsmessgeräte für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.1.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	107,00
12.1.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast, je Paar	233,80
12.1.2.1	Laser-Geschwindigkeitsmessgerät	275,80
12.1.3.1	Einseitensensor-Geschwindigkeitsmessanlage	386,10
12.1.4.1	Lichtschranken-Geschwindigkeitsmessanlage	518,40
12.1.5.1	Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	430,20
12.1.5.2	jede weitere Prüfung einer Fahrzeugeinbauvariante der Radar-Geschwindigkeitsmessanlage	165,50

² Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

³ Zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
12.1.6.1	Nachfahr-Geschwindigkeitsmessanlage	430,20
12.1.7.1	Rollenprüfstand für Zweiräder	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
Vorprüfungen bei Eichung und zusätzliche Prüfung bei Befundprüfung von Geschwindigkeitsmessgeräten		
12.1.8.1	Messeinschub für Sensoren in der Fahrbahn	154,40
12.1.9.1	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung	411,20
12.1.9.2	Messstelle für Geschwindigkeitsüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort	220,60
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)		
H 12.2-1	Hinweis: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	75,20
12.2.1.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom zweiten Stück ab oder in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	52,00
Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO₂-, HC- und O₂-Gehalts		
H 12.2-2	Hinweis: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.	
12.2.2.1	im Rahmen einer Rundfahrt	85,90
12.2.2.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom zweiten Stück ab oder in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	57,80
Mechanische Stoppuhren für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.3.1.1	Stoppuhren	28,60
Messgeräte zur Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen		
12.4.1.1	Taxameter einschließlich Wegstreckensignalgeber in Taxen	76,80
Weitere Messgeräte zur amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs		
12.5.1.1	Kfz-Abstandsmessgerät	397,10
12.5.2.1	Rotlichtüberwachungsanlage	187,50
12.5.2.2	Messstelle für Rotlichtüberwachung	496,10
12.5.2.3	Messstelle für Rotlichtüberwachung, ab dem zweiten Stück an demselben Standort	386,10
12.5.3.1	Wegstreckenzähler (nicht serienmäßig eingebaut)	71,00

2. Befundprüfung

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1 oder 12.5... aufgeführten Messgerät (inklusive Messeinschübe und Messstellen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte (inklusive Messeinschübe und Messstellen) unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1 oder 12.5... jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 12.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahl 12.1.7.1), 12.2..., 12.3.1.1, 12.4.1.1 oder 12.5... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.

Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 12.1.7.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Schlüsselzahlengruppe 13: Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung		
1. Eichung		
Personendosimeter zur Bestimmung der Personendosis und ortsveränderliche Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis		
13.1.1.1	Messgerätegrundgebühr	121,30
13.1.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	55,20
13.1.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	13,20
13.1.1.4	Stabdosimeter	77,20
13.1.2.1	Diagnostikdosimeter zur Bestimmung der Luftkerma, der Luftkermaleistung und des Luftkerma-Längenprodukts	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
13.1.3.1	Ortsfeste Ortsdosimeter zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und Ortsdosis	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
Radioaktive Kontrollvorrichtungen		
13.3.1.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung für individuell zugeordnete Dosimeter, je zugeordnetes Dosimeter	71,70
13.3.1.2	Radioaktive Kontrollvorrichtung für eine Bauart von Dosimetern, je Bauart	91,50
13.3.1.3	für jede pro Messposition durchgeführte Messung	22,10
Weitere Prüfung bei Eichung von Dosimetern		
13.4.1.1	Prüfung der Unterlagen von Kontrollmessungen an Dosimetern mit radioaktiven Kontrollvorrichtungen zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Anlage 7 Nummer 13.1 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
2. Befundprüfung		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgerät oder einer aufgeführten Maßverkörperung (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) ist eine Rahmengebühr zu erheben. Die für die Eichung der Messgeräte oder Maßverkörperungen unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... aufgeführten Messgeräte oder Maßverkörperungen (einschließlich zusätzlicher Prüfungen) jeweils aufgeführte Festgebühr ist dabei die Untergrenze, das Zweifache der unter den Schlüsselzahlen 13.1... (mit Ausnahme der Schlüsselzahlen 13.1.2.1 und 13.1.3.1) oder 13.3.1... jeweils aufgeführten Festgebühr ist die Obergrenze der zu erhebenden Rahmengebühr.		
Für eine beendete Befundprüfung an einem unter der Schlüsselzahl 13.1.2.1 oder 13.1.3.1 aufgeführten Messgerät ist eine Zeitgebühr gemäß § 4 zu erheben.		

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
II. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen		
<u>Schlüsselzahlengruppe 14: Genehmigungen aufgrund von Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung, Erlaubnis und Erweiterung der Erlaubnis zur Instandsetzung</u>		
14.1.1.1	Erteilung der Erlaubnis zur Weiterverwendung eines Messgerätes bei verspäteter Antragstellung gemäß § 38 Satz 2 des Mess- und Eichgesetzes	25,20
14.2.1.1	Verlängerung der Eichfrist aufgrund von Stichprobenverfahren gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung (Verbrauchsmessgeräte) zzgl. Stichprobenprüfung nach der Schlüsselzahl 14.2.1.2	238,90
14.2.1.2	Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist gemäß § 35 der Mess- und Eichverordnung, je Los	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
14.3.1.1	Erteilung einer Befreiung gemäß § 35 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes (Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzungen)	1 135,50
14.3.1.2	Ortsbegehung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
14.4.1.1	Erteilung einer vorläufigen Genehmigung oder einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung (Software-Aktualisierung) pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.4.1.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 37 Absatz 6 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 40 der Mess- und Eichverordnung (Software-Aktualisierung) pro Bauart zzgl. Stichprobenprüfung nach Erteilung einer vorläufigen Genehmigung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
14.4.1.3	Stichprobenprüfung gemäß § 37 Absatz 6 Nummer 4 des Mess- und Eichgesetzes (Software-Aktualisierung)	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
14.5.1.1	Erlaubnis zur Instandsetzung und Erweiterung der Erlaubnis zur Instandsetzung gemäß § 54 der Mess- und Eichverordnung	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1...
<u>Schlüsselzahlengruppe 15: Überwachung von Messgeräten, sonstigen Messgeräten und Messwerten sowie Erlass von daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden nach dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung</u>		
15.1.1.1	Überwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.2...
15.1.1.2	Erlass von Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüssel- zahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
15.2.1.1	Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten gemäß § 54 Absatz 1 und 3 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.2...
15.2.1.2	Erlass von Maßnahmen der Verwendungsüberwachung gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...

Schlüsselzahlengruppe 16: Marktüberwachung in Bezug auf Fertigpackungen, andere Verkaufseinheiten und Maßbehältnisse

Hinweis:

Die Gebühren gelten für Stichprobenprüfungen (die bis zu einer bestimmten Losgröße als Vollprüfungen durchzuführen sind) von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 42 des Mess- und Eichgesetzes.

1. Stichprobenprüfungen bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes

a) Prüfung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung bzw. gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 22a i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung

Prüfung bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge (ausgenommen Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a der Fertigpackungsverordnung, bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung und bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung

bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

16.1.1.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,60
16.1.1.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	332,00
16.1.1.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	362,90
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von	
16.1.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	214,30
16.1.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	242,70
16.1.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	365,10
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.3.1	bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	523,90
16.1.3.2	von 51 bis zu 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	607,80
16.1.3.3	über 80 Packungen oder Verkaufseinheiten	693,80
	Abtropfgewichtsprüfungen bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)	
16.1.4.1	bis zu 8 Packungen	278,00
16.1.4.2	von 9 bis zu 13 Packungen	327,60
16.1.4.3	von 14 bis zu 20 Packungen	356,30
	mittels Deglasieren, bei einem Stichprobenumfang	
16.1.5.1	bis zu 8 Packungen	319,90

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
16.1.5.2	von 9 bis zu 13 Packungen	419,10
16.1.5.3	von 14 bis zu 20 Packungen	617,70
	b) Prüfung bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
	Prüfung bei offenen Packungen ungleicher Nennfüllmenge (außer Sonderfälle) gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 4 der Fertigpackungsverordnung	
16.2.1.1	Prüfung bei ungleicher Nennfüllmenge	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	c) Vollprüfungen bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,	
	Vollprüfungen bei offenen Packungen gleicher Nennfüllmenge gemäß den §§ 31a und 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. den §§ 22 bis 24 der Fertigpackungsverordnung,	
	Vollprüfungen bei unverpackten Backwaren gleichen Nenngewichts gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 bis 3 der Fertigpackungsverordnung sowie	
	Vollprüfungen bei Verkaufseinheiten gleichen Nenngewichts, gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 der Fertigpackungsverordnung	
	Vollprüfung (bis maximal 99 Packungen oder Verkaufseinheiten, Gebühr je Vollprüfung)	
16.3.1.1	bis zu 25 Packungen oder Verkaufseinheiten	94,10
16.3.1.2	von 26 bis zu 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	102,50
16.3.1.3	über 50 Packungen oder Verkaufseinheiten	134,80
	d) Prüfungen von Verkaufseinheiten gleicher Nennlänge oder gleicher Nennfläche ohne Umhüllung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 33 Absatz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung	
16.4.1.1	sofern die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	124,40
	sofern die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
16.4.2.1	bis zu acht Verkaufseinheiten	155,30
16.4.2.2	von neun bis zu 13 Verkaufseinheiten	210,20
16.4.2.3	von 14 bis zu 20 Verkaufseinheiten	276,80
	2. Sonderfälle	
	a) Marktüberwachung bei Maßbehältnissen	
	aa) Stichprobenprüfungen bezüglich der Nennfüllmenge bei Maßbehältnissen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 22 der Fertigpackungsverordnung	
	Vorprüfung der Nennfüllmenge abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los, bei einem Stichprobenumfang von	
16.5.1.1	bis zu 50 abgefüllten Maßbehältnissen	154,70
16.5.1.2	von 51 bis zu 80 abgefüllten Maßbehältnissen	183,70
16.5.1.3	über 80 abgefüllten Maßbehältnissen	212,70

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
H 16.5-1	Hinweis: Falls aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 16.1.1.1 bis 16.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	
	bb) Überprüfung der Maßbehältnisse gemäß § 34 Absatz 2 und § 3 i. V. m. Anlage 5 der Fertigpackungsverordnung	
16.5.2.1	in Hersteller- und Einfuhrbetrieben, je Los b) Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung von offenen Packungen, deren Inhalt nach Stückzahl gekennzeichnet ist, durch Zählung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 24 der Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. § 34 Absatz 1, §§ 23 und 25 Absatz 2 der Fertigpackungsverordnung Stichprobenprüfung bei offenen Packungen (gleicher oder ungleicher Nennfüllmenge), deren Inhalt nach Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, durch Längen- oder Flächenmessung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 23 der Fertigpackungsverordnung oder § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes i. V. m. den §§ 31a, 34 Absatz 1 Satz 4 und § 23 der Fertigpackungsverordnung	424,70
16.6.1.1	sofern die Stückzahl bis zu 20 oder die Länge bis zu 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los) sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	124,40
16.6.2.1	bis zu acht Packungen oder Verkaufseinheiten	155,30
16.6.2.2	von neun bis zu 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	210,20
16.6.2.3	von 14 bis zu 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	276,80
	3. Weitere Prüfungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	a) Bestimmung der Dichte des Füllgutes bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 5 Buchstabe c der Fertigpackungsverordnung	
16.7.1.1	beim Hersteller	100,40
16.7.1.2	in den Räumlichkeiten der zuständigen Stelle	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
	b) Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4a Nummer 6.3 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4a Nummer 10 der Fertigpackungsverordnung	
16.7.2.1	Bestimmung des mittleren Trocknungsverlustes	130,90
	c) Bestimmung des mittleren Stück-, Längen-, Flächengewichtes, Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen, der mittleren Feinheit von Garnen sowie der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen bei Stichprobenprüfungen von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bis 3 i. V. m. Anlage 4b Nummer 6.1, 6.2, 6.3 und 7 der Fertigpackungsverordnung oder von anderen Verkaufseinheiten gemäß § 33 i. V. m. Anlage 4b Nummer 9 der Fertigpackungsverordnung	

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
	Bestimmung (je Stichprobe)	
16.7.3.1	des mittleren Stückgewichtes	55,20
16.7.3.2	des mittleren Längengewichtes	65,50
16.7.3.3	des mittleren Flächengewichtes	49,10
16.7.3.4	der mittleren Feinheit von Garnen	130,90
16.7.3.5	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	130,90
	d) Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei Fertigpackungen mit Gewichts- oder Volumenkennzeichnung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei offenen Packungen gemäß den §§ 31a und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei unverpackten Backwaren gemäß § 32 Absatz 5 Satz 2 und 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
	Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen bei Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gemäß § 33 Absatz 6 Satz 2 und § 27 Absatz 4 der Fertigpackungsverordnung im Rahmen der Stichprobenprüfung bei anderen Verkaufseinheiten gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	
16.7.4.1	Dauer der Kontrolle > 15 Minuten	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	4. Maßnahmen gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes	
16.8.1.1	Vornahme einer Maßnahme gemäß § 50 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes aufgrund der Prüfung gemäß § 50 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
	Schlüsselzahlengruppe 17: Anerkennung von Prüfstellen, öffentliche Bestellung der Leitung von Prüfstellen	
	Hinweise:	
H 17-1	Die Gebühren der Schlüsselzahlen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 gelten als Gebühr für jeweils eine Messgeräteart.	
H 17-2	Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür weitere Gebühren entsprechend der Schlüsselzahl 17.1.2.1 erhoben.	
	Anerkennung von Prüfstellen gemäß den §§ 42 bis 44 der Mess- und Eichverordnung	
	für die Eichung oder Befundprüfung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfungsumfang im Jahr von	
17.1.1.1	bis zu 4 000 Messgeräten oder bis zu zwei Prüfständen	2 807,30
17.1.1.2	über 4 000 bis zu 10 000 Messgeräten oder bis zu fünf Prüfständen	3 743,10
17.1.1.3	über 10 000 bis zu 50 000 Messgeräten oder über fünf Prüfständen	4 678,90
17.1.1.4	über 50 000 bis zu 150 000 Messgeräten oder über zehn Prüfständen	5 614,70
17.1.1.5	über 150 000 Messgeräten	6 550,50

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr in Euro
Zusatzgebühr zu den Schlüsselzahlen 17.1.1...		
17.1.1.6	Prüfung, ob die Normalgeräte und Prüfstände den Vorschriften zur Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung entsprechen	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1... oder 19.1.2...
17.1.2.1	Erweiterung der Anerkennung um messtechnische Befugnisse (z. B. für Zusatzeinrichtungen) gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung	756,70 bis 1 513,40
17.1.2.2	Änderung der Anerkennung gemäß den §§ 42 und 43 der Mess- und Eichverordnung ohne Änderung messtechnischer Befugnisse	nach Aufwand entsprechend den Schlüsselzahlen 19.1.1...
Bestellung der Leitung von Prüfstellen gemäß den §§ 45, 46, 47 und 48 der Mess- und Eichverordnung		
17.2.1.1	Prüfung der Sachkunde, § 47 der Mess- und Eichverordnung	344,50
17.2.1.2	öffentliche Bestellung, § 48 der Mess- und Eichverordnung	180,40
Schlüsselzahlengruppe 18: Bescheinigungen		
18.1.1.1	Ausstellen eines Eichscheinens gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung	22,00
18.2.1.1	Ausstellen eines Eichscheinens als Rückführungsnachweis gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Mess- und Eichverordnung (inklusive der Angabe von fünf Messwerten)	75,00
18.2.1.2	Ausstellen eines Eichscheinens als Rückführungsnachweis unter Angabe von mehr als fünf Messwerten	Die Gebühr nach der Schlüsselzahl 18.2.1.1 erhöht sich um 4,00 Euro pro Messwert
Schlüsselzahlengruppe 19: Stundensätze		
Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für innerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen mit der Eingangsvoraussetzung der Laufbahngruppe		
19.1.1.1	eines universitären Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses	142,00
19.1.1.2	eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses oder einer Meister- oder Techniker Ausbildung	100,00
19.1.1.3	ohne eine Ausbildung gemäß der Schlüsselzahl 19.1.1.1 oder 19.1.1.2	79,00
Stundensatz pro Mitarbeiterin oder pro Mitarbeiter für außerhalb der Räumlichkeiten der zuständigen Stelle erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen mit der Eingangsvoraussetzung der Laufbahngruppe		
19.1.2.1	eines universitären Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses	177,00
19.1.2.2	eines Bachelorabschlusses bzw. eines gleichwertigen Abschlusses oder einer Meister- oder Techniker Ausbildung	125,00
19.1.2.3	ohne eine Ausbildung gemäß der Schlüsselzahl 19.1.2.1 oder 19.1.2.2	99,00

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
23.	2. 2015 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen FNA: 9510-1-30	4/2015 S. 118	1. 4. 2015